

5 Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund der §§ 7, 9 und 21 Absatz 1, Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr. 31/2011 S.493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 16.12.2015 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandsordnung vom 23.02.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 7 - Aufgaben der Verbandsversammlung - erhält in Absatz (1) folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung hat über alle ihr nach dieser Verbandsordnung zustehenden, insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. die Änderung der Verbandsordnung,
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,
 3. die Wahl ihres Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters,
 4. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 II Satz 3 NKomZG,
 6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 7. die Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Geschäfte geführt werden sollen,
 8. die Festsetzung von Umlagen, von Gebühren und Beiträgen sowie von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten,
 9. den Wirtschaftsplan einschließlich eventueller Nachträge,
 10. die Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und die Entscheidung über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 11. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Verfügung über sonstiges Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehensgabe, sofern der Wert 10.000,- € übersteigt,
 12. Geschäftsbesorgungsverträge,

13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte, sofern nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung vorliegen,
14. die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte oder Inanspruchnahme Dritter gemäß § 4 I Satz 2,
15. die Entlassung von Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer.

Artikel II

§ 22 - Öffentliche Bekanntmachung - erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Nachrichtlich ist in der Celleschen Zeitung auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Celle, den 16.12.2015
Abwasserverband Matheide

Kiemann L. S.
Verbandsgeschäftsführer
